

14. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

November 1954

212/A.B.

zu 130/J

Anfragebeantwortung

Die Abg. Dr. Pfeiffer und Genessen haben am 24. Februar 1954 an die Bundesregierung die Anfrage gerichtet, ob sie bereit sei, dahin zu wirken, dass jenen Beamten und Vertragsbediensteten des Bundes und den ihnen Gleichgestellten, bei denen sich die Nichtanrechnung des Hemmungszeitraumes noch finanziell auswirkt, mit Wirkung ab 1. Jänner 1954 auf den Ruhe(Versorgungs-)genuss anrechenbare Personalzulagen in solcher Höhe gewährt werden, dass die durch die Nichtanrechnung der Hemmungsjahre noch bestehende Bezugsminderung beseitigt wird.

Hiezu teilt Bundeskanzler Ing. Raab mit:

Das Bundeskanzleramt hat mit Genehmigung des Ministerrates vom 8. Juli 1954 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen am 9. Juli 1954 unter Zl. 71.000-3/1954 ein Rundschreiben, betreffend "Gehaltsvorschüsse-Sonderregelung", an alle Ressorts gerichtet. Dieses Rundschreiben, das auf ein Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 3. Juli 1954, Zl. 70.800-3/1954, betreffend vorbereitende Massnahmen zur Durchführung des Gesetzesbeschlusses über dienstrechtliche Massnahmen für vom NS-Gesetz betroffene öffentliche Bedienstete, Bezug nimmt, sieht vor, dass den Bundesbediensteten und den ihnen Gleichgestellten, die von den Bestimmungen des § 19 Abs. 1 lit. b, ee Verbotsgesetz 1947 betroffen sind, Vorschüsse in der Höhe gewährt werden, dass die durch die Hemmung der Vorrückung bzw. durch die Rückreihung entstandene finanzielle Benachteiligung behoben wird.

Durch diese Regelung ist auch der in der gegenständlichen Anfrage enthaltenen Anregung Rechnung getragen.

Dem Original der Anfragebeantwortung sind die beiden Rundschreiben Zl. 71.000-3/54 und Zl. 70.800-3/54 im Wortlaut beigeschlossen.

-.-.-.-